

§. 2.

Es soll vielmehr von diesem Tage an der Vierpfennighalerfuß, wonach bei der Courantausmünzung in 24 Thalern eine feine Mark Silbers enthalten seyn muß, der gesetzlich und alleinige Münzfuß hiesiger Laube seyn.

§. 3.

Der Thaler wird in dreißig Zwölfpennigstücke oder Groschen (Silbergroschen) und der Groschen in zwölf Pfennige eingetheilt.

§. 4.

Die Ausmünzung in Courant (§. 2.) bleibt beschränkt auf grobe Silbermünzen von Zweithalerstücken, — als der dem 24 Thaler- und 24½ Guldenfuß in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Weinmünze) — bis zu Einsechsthalerstücken (Zwanzigroschenstücken) einschließlic hierab.

§. 5.

Für den Zweck der Ausgleichung bei kleineren Zahlungen, folglich als Scheidemünze, sollen künftig

a. in Silber: ganze und halbe, und nach Befinden doppelte Zwölfpennigstücke (ganze Neugroschen, halbe Neugroschen, doppelte Neugroschen);

b. in Kupfer: Dreipennig und Einpfennigstücke
geprägt werden.

§. 6.

Der Zweck der Scheidemünze bleibt auch fernerhin auf kleinere Zahlungen und auf den Zweck der Ausgleichung beschränkt.

Es ist daher Niemand verbunden, eine Zahlung, welche den Betrag der kleinsten Courantmünze erreicht, in Scheidemünze, oder eine Zahlung, welche den Betrag eines halben Silbergroschens erreicht, in Kupfermünze anzunehmen.

§. 7.

Bei Ausprägung der für Unserer Lande in Umlauf zu setzenden Courantmünzen werden überall die Bestimmungen der obenerwähnten Münzkonvention festgehalten werden.